



## **Merkblatt für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse (Führerscheine) aus EU- und EWR-Staaten über Führerscheinbestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland**

Dieses Merkblatt informiert Sie über die wichtigsten deutschen Bestimmungen für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse aus **Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum** (Island, Liechtenstein, Norwegen). Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige örtliche Fahrerlaubnisbehörde bei Ihrer Stadt- oder Kreisverwaltung.

### **1. Benutzung ausländischer Führerscheine bei vorübergehenden Aufenthalten**

Wenn Sie einen gültigen nationalen Führerschein besitzen, dürfen Sie in der Bundesrepublik Deutschland Kraftfahrzeuge der Klasse führen, für die der Führerschein ausgestellt ist. Eine Übersetzung des Führerscheins ist nicht erforderlich. Auflagen und Beschränkungen zu Ihrer Fahrerlaubnis sind auch in der Bundesrepublik Deutschland zu beachten. Beachten Sie, dass Ihre Pkw-Fahrerlaubnis hier nicht gilt, wenn Sie das in der Bundesrepublik Deutschland vorgeschriebene Mindestalter von 18 Jahren noch nicht erreicht haben.

### **2. Benutzung ausländischer Führerscheine bei ordentlichem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland**

**2.1** Auch wenn Sie Ihren ordentlichen Wohnsitz in die Bundesrepublik Deutschland verlegen, berechtigt Sie Ihre ausländische Fahrerlaubnis hier grundsätzlich bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer zum Führen von Kraftfahrzeugen. Erforderlich ist ein nationaler Führerschein, ein internationaler reicht nicht.

Ihren ordentlichen Wohnsitz hat eine Person - vereinfacht gesagt - dort, wo sie während mindestens 185 Tagen im Jahr wohnt.

**Berufspendler** begründen keinen ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland. Unter „Berufspendler“ ist der Inhaber eines ausländischen nationalen



Führerscheins zu verstehen, der seinen Wohnsitz im Ausland hat, aber wegen eines in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses hier Kraftfahrzeuge führt und regelmäßig an seinen ausländischen Wohnsitz zurückkehrt.

Nicht zur Gruppe der Berufspendler gehören diejenigen Inhaber ausländischer Führerscheine, die in der Bundesrepublik Deutschland ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis aufgenommen haben, aber nur gelegentlich zu ihrem weiterbestehenden Familienwohnsitz im Ausland zurückkehren.

**2.2** Besitzen Sie eine Fahrerlaubnis der **Klassen A1, C, C1, CE, C1E** oder **D, D1, DE** oder **D1E** sind folgende Einschränkungen zu beachten:

- Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse A1 dürfen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nur Leichtkrafträder (125 cm<sup>3</sup>, 11kW) mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h führen.
- Eine Fahrerlaubnis der Klassen **C1 und C1E** gilt in der Bundesrepublik Deutschland nur bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres des Inhabers, eine Fahrerlaubnis der Klassen **C, CE, D, DE, D1 und D1E** nur bis zum Ablauf von fünf Jahren nach ihrer Erteilung, selbst wenn sie im Heimatstaat für einen längeren Zeitraum erteilt wurde. Wäre danach Ihre Fahrerlaubnis mit dem Moment der Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes nicht mehr gültig, dürfen Sie noch sechs Monate im Inland fahren. Wegen der Verlängerung siehe Abschnitt 2.3.

**Achtung, ein Verstoß gegen die Altersbestimmung für Fahrer von Leichtkrafträdern oder die Teilnahme am Straßenverkehr mit einer Fahrerlaubnis, deren Geltungsdauer nach dem Recht des erteilenden Staates oder den deutschen Bestimmungen abgelaufen ist, wird als Fahren ohne Fahrerlaubnis bestraft.**

**2.3** Droht Ihre ausländische Fahrerlaubnis abzulaufen oder ist sie nicht mehr gültig, erhalten Sie auf Antrag eine deutsche Fahrerlaubnis der entsprechenden Klasse. Für die Klassen C und D einschließlich der Anhänger- und Unterklassen müssen Sie



hierfür eine ärztliche Bescheinigung über Ihren Gesundheitszustand und ein Zeugnis über ausreichendes Sehvermögen beibringen. Busfahrer, die 50 Jahre oder älter sind, müssen darüber hinaus durch ein betriebs- oder arbeitsmedizinisches Gutachten oder ein medizinisch-psychologisches Gutachten nachweisen, dass sie über ausreichende Belastbarkeit, Orientierungsleistung, Konzentrationsleistung, Aufmerksamkeitsleistung und Reaktionsfähigkeit verfügen.

**2.4** Auch ohne besonderen Anlass können Sie Ihre gültige ausländische Fahrerlaubnis zu jedem Zeitpunkt in eine deutsche Fahrerlaubnis „umtauschen“.

Dem Antrag auf Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis sind folgende Unterlagen beizufügen:

- amtlicher Ausweis über die Person des Antragstellers (Personalausweis oder Reisepass),
- Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes,
- ein Lichtbild aus neuerer Zeit, das den Bestimmungen der Passverordnung entspricht,
- das Original des ausländischen nationalen Führerscheins.

Außerdem kann die Fahrerlaubnisbehörde im Einzelfall die Beibringung eines Führungszeugnisses verlangen.

Bei der Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis wird der ausländische Führerschein einbehalten und an die Stelle zurückgesandt, die ihn ausgestellt hat.

Nicht möglich ist der Umtausch einer ausländischen Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen und ähnliche Erlaubnisse.

**3. Fehlen der Fahrberechtigung mit einem ausländischen Führerschein**

Ihr Führerschein berechtigt Sie nicht zur Teilnahme am Straßenverkehr in der Bundesrepublik Deutschland und kann auch nicht in einen deutschen Führerschein umgetauscht werden,



- wenn er nicht mehr gültig ist,
- wenn die Fahrerlaubnis nicht mehr besteht,
- wenn es sich um einen Lernführerschein oder einen anderen vorläufig ausgestellten Führerschein handelt,
- wenn Sie das für die Klassen B/BE vorgeschriebene Mindestalter von 18 Jahren noch nicht erreicht haben,
- wenn Sie ausweislich des EU- oder EWR-Führerscheins oder vom Ausstellungsmitgliedstaat der Europäischen Union oder des Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums herrührender unbestreitbarer Informationen zum Zeitpunkt der Erteilung Ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten, es sei denn, dass Sie als Studierender oder Schüler die Fahrerlaubnis während eines mindestens sechsmonatigen Aufenthalts erworben haben,
- wenn Ihnen die Fahrerlaubnis im Inland vorläufig oder rechtskräftig von einem Gericht oder sofort vollziehbar oder bestandskräftig von einer Verwaltungsbehörde entzogen worden ist, Ihnen die Fahrerlaubnis bestandskräftig versagt worden ist oder Ihnen die Fahrerlaubnis nur deshalb nicht entzogen worden ist, weil Sie zwischenzeitlich auf sie verzichtet haben,
- wenn Ihnen aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung keine Fahrerlaubnis erteilt werden darf oder
- solange Sie im Inland, in dem Staat, der die Fahrerlaubnis erteilt hatte, oder in dem Staat, in dem Sie Ihren ordentlichen Wohnsitz haben, einem Fahrverbot unterliegen oder wenn der Führerschein beschlagnahmt, sichergestellt oder in Verwahrung genommen worden ist.

**Achtung, das Führen eines Kraftfahrzeuges ohne Fahrerlaubnis ist verboten und stellt eine Straftat dar!**

#### **4. Sonderregelungen für Studenten und Schüler**

Allein der Besuch einer Universität oder Schule hat keine Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes zur Folge. Fahrerlaubnisse, die Studenten und Schüler während ihres Studienaufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland in ihrem Heimatstaat



erwerben, sind hier also gültig. Studenten und Schüler aus anderen Mitgliedstaaten können aber auch in der Bundesrepublik Deutschland eine Fahrerlaubnis erwerben, sofern sie sich hier mindestens sechs Monate aufhalten.

Dasselbe gilt umgekehrt für Personen mit ordentlichem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, wenn Sie für mindestens sechs Monate in einem anderen Mitgliedstaat eine Universität oder Schule besuchen.